



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Transnet BW GmbH
Pariser Platz
Osloer Straße 15-17
70173 Stuttgart

Karlsruhe 03.06.2025
Name Iris Leistner
Durchwahl +49 721 926 7629
Anwesenheitszeit
Aktenzeichen RPK17-0513.2-121/3/4
(Bitte bei Antwort angeben)

 Screening-Entscheidung: Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Umbau Leitungsanbindung Umspannwerk Daxlanden, Anlagen 7520 und 7560,
hier: 1. Planänderung

Sehr geehrter Herr Jütte,

für das o. g. Vorhaben wird gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 05.10.2023 beantragte die Vorhabenträgerin Transnet BW GmbH die Planfeststellung des o. g. Vorhabens. Das Vorhaben betrifft die Mast- und Fundamentsanierung zweier Winkelendmasten teils mit Traversenverlängerung, Montierung neuer Erdseilspitzen sowie die Errichtung eines Auflastprovisoriums. Das Planfeststellungsverfahren wurde mit Beschluss vom 14.02.2025,

Az. RPK17-0513.2-83/15/4, abgeschlossen. Im Rahmen der Detailplanung wurde deutlich, dass Anpassungsbedarf kleineren Umfangs nötig ist. Mit Schreiben vom 28.05.2025 beantragte die Vorhabenträgerin (VHT), folgende Änderungen zuzulassen:

1. Portalverschiebung zur Einführung der Anlage 7560 in das Umspannwerk mit den Einzelmaßnahmen:

- Verschiebung der Portale C1Q13 und C2Q34 innerhalb der UW-Fläche nach Norden,
- Verbreiterung des Schutzstreifens zwischen diesen Portalen und Mast 001 der Anlage 7560,
- Anpassung von Arbeitsflächen im Bereich Mast 001 auf dem Umspannwerksgelände,
- Anpassung der Abankerungsfläche von Mast 001 der Anlage 7560.

2. Eindrehung und Verschiebung des Freileitungsprovisoriums P1 südwestlich von Mast 001 der Anlage 7560 innerhalb der planfestgestellten Arbeitsfläche mit der Folge von Änderungen in der temporären Überspannungsfläche.

Mit dem Antrag wurden die planfestzustellenden Unterlagen vorgelegt. Im Rahmen der UVP-Vorprüfung sind davon insbesondere relevant:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan
- Lagepläne
- Längenprofilplan Anlage 7560
- Mastliste Anlage 7560
- Umweltunterlagen mit: UVP-Vorprüfung, Landschaftspflegerischem Begleitplan und Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Wegen der Einzelheiten des Vorhabens wird auf die Planunterlagen in ihrer aktuellen Fassung verwiesen.

Die Anpassungen sind aufgrund neuer Erkenntnisse notwendig, um das Vorhaben, welches in engem Zusammenhang mit dem Neubau des Umspannwerks Daxlanden steht, erfolgreich umzusetzen.

Das Vorhaben befindet sich weiterhin in unmittelbarer Nähe zum Alten Federbach. Zuwegungen grenzen teilweise an das Wasserschutzgebiet Kastenwört, Schutzzone III / IIIA, der Stadt Karlsruhe an. Eingriffe in Gewässer sind nicht geplant. Eine geringfügige Beanspruchung des Gewässerrandstreifens am Alten Federbach ist nicht vollständig auszuschließen.

Es kommen durch die Planänderungen auch keine zusätzlichen Schutzgebiete, Naturdenkmäler oder Vergleichbares mit dem Bauvorhaben in Berührung.

Das Vorhabengebiet ist teilweise durch Industrieflächen vorbelastet, v.a. im Bereich des UW und auch im Bereich der nun vorgesehenen Montageflächen nördlich des Provisoriums. Für die Dauer der Baumaßnahmen ist geplant, Wiesen kleinflächig als Arbeitsfläche zu nutzen. Temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nach Abschluss der Arbeiten rückgebaut.

An jedem Mast werden Arbeitsflächen für die Baumaßnahmen benötigt. Insgesamt werden für das Vorhaben temporär ca. 0,85 ha statt 0,81 ha Fläche für Montagearbeiten beansprucht. Die Montageflächen fallen zum überwiegenden Teil auf Industrie- und Gewerbeflächen. Etwa 0,4 statt 0,07 ha fallen auf bisher nicht versiegelte Flächen.

Die Anzahl der Masten ist nach der Maßnahme im Vergleich zum Bestand identisch. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen bleiben nahezu gleich mit denen aus der ursprünglichen Planung und können durch die bereits planfestgestellten Maßnahmen ausgeglichen werden.

II.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass gem. §§ 7, 9 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich um eine Leitungsanlage mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr. Im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 5 UVPG sowie Anlage 1 Nr. 19.1.4 UVPG bedarf es bei diesem Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 4 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG. Es liegt eine erneute Überschreitung der Werte im Sinne des § 6 Satz 2 i.V.m. § 9 UVPG vor.

Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien in zwei Stufen:

In der ersten Stufe wird geprüft, ob das Vorhaben örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien aufweist. Sofern dies nicht der Fall ist, endet die Prüfung mit der Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht. Ergibt die Prüfung hingegen auf der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung, der eine Entscheidung im Verfahren nach § 43 f EnWG nach Sinn und Zweck des § 25 Abs. 2 UVPG gleichgestellt ist, zu berücksichtigen wären. Wird dies bejaht, besteht eine UVP-Pflicht.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben bestehen zwar besondere örtliche Gegebenheiten, jedoch sind auch unter Berücksichtigung der Anpassungen im Rahmen der 1. Planänderung keine vorhabenbedingten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Für das Vorhaben wurde bereits eine Artenschutzprüfung sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation von Beeinträchtigungen festgesetzt. Durch das Vorhaben sind Konflikte hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Landschaft und Erholung sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt möglich. Die Unterlagen wurden bezüglich der Planänderung angepasst. Insbesondere wurden innerhalb der Montagefläche nördlich des Provisoriums keine Reptilien nachgewiesen.

Eine Zuwegung grenzt an ein Wasserschutzgebiet als Merkmal im Sinne des Punkts 2.3.8 Anlage 3 zum UVPG. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist jedoch nicht zu rechnen. Insbesondere darf im Arbeitsraum der Masten 093 (Anlage 7520) und 001 (Anlage 7560) nicht mit wassergefährdenden Stoffen wie Kraft- oder Schmierstoffen gearbeitet werden. Dies wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2025 explizit als Nebenbestimmung aufgenommen, vgl. dort A.IV.7.2.

Die Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die Naturgüter sind auf die Bauzeit beschränkt und können durch die in den Unterlagen ausgewiesenen Maßnahmen vermieden werden. Der Maßnahmenplan enthält umfangreiche Vermeidungs-, Rekultivierungs- und artenschutzrechtliche Maßnahmen.

Bezüglich der Eingriffe in den Boden und die Vegetation ist aufgrund der Geringfügigkeit der Fundamentzunahme weiterhin keine Bilanzierung erforderlich, ein Defizit ist nicht abzuleiten.

Weitere besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor.

III.

Diese Entscheidung wird auf dem bundesweiten UVP-Portal veröffentlicht.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG.

Mit freundlichen Grüßen
Iris Leistner